

**Praxisphasenordnung
für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik und Informatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006 (Amtl. Bek. HN 25/2006)

geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2015 (Amtl. Bek. HN 30/2015)

**Praxisphasenordnung
für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik und Informatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006
(Amtl. Bek. HN 25/2006)

geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2015 (Amtl. Bek. HN 30/2015)

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Rahmenbedingungen
- § 3 Zulassung zur Praxisphase
- § 4 Praxisplatz
- § 5 Durchführung der Praxisphase
- § 6 Anerkennung der Praxisphase
- § 7 Praxisphasenbeauftragter
- § 8 In-Kraft-Treten

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält Richtlinien zu der in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik und Informatik an der Hochschule Niederrhein verpflichtend abzuleistenden Praxisphase. Sie ist Bestandteil der jeweiligen für den Studiengang erlassenen Studienordnung und konkretisiert bzw. ergänzt die Bestimmungen in der Prüfungsordnung.

§ 2 Ziele und Rahmenbedingungen

(1) Die Praxisphase in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik und Informatik soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben, in anwendungsbezogenen Projekten in der Hochschule oder in anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die zukünftige berufliche Tätigkeit heranführen. Auf der Basis des im Studium erworbenen Wissens und der dort erlernten Fähigkeiten sollen dabei

- Einblicke in die Arbeits- und Organisationsstruktur eines Unternehmens,
- Verständnis für die Abläufe des Betriebsgeschehens,
- Erkenntnisse in Bezug auf das soziale Umfeld,
- Orientierungen zum Erwerb weiterer beruflicher Qualifikationen vermittelt werden.

(2) Während der Praxisphase soll der Studierende möglichst in verschiedenen Arbeitsbereichen der Praktikumsstelle tätig werden und nach entsprechender Einführung selbstständig oder in Teamarbeit Problemstellungen aus der Arbeitswelt im Planungs-, Entwicklungs-, Forschungs- oder Produktionsbereich bearbeiten.

(3) Zeitpunkt und Dauer der Praxisphase regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(4) Die Praxisphase besteht

1. aus der praktischen Tätigkeit, die in Betrieben von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen oder in Dienststellen staatlicher Einrichtungen durchgeführt wird und
2. aus begleitenden Lehrveranstaltungen in der Hochschule, in denen Problemstellungen und Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit aufgearbeitet und ausgewertet werden.

(5) Während der Praxisphase bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Die Praxisstelle und der Studierende treffen mit Zustimmung der Hochschule vertragliche Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeiten und über Rechte und Pflichten der Vertragspartner; Näheres hierzu regelt § 4 Abs. 4.

(6) Während der Praxisphase wird der Studierende von einem Professor des Fachbereichs betreut. Dieser wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Nach Möglichkeit sind Vorschläge des Studierenden zu berücksichtigen.

§ 3 Zulassung zur Praxisphase

Die Zulassung zur Praxisphase ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Praxisplatz

(1) Die Praxisphase soll in einem Unternehmen oder einer Institution absolviert werden, dessen bzw. deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit einem Hochschulabschluss im technisch-wissenschaftlichen Bereich erfordern. Dazu gehören in der Regel neben Unternehmen der Elektrotechnik oder Informatik auch Unternehmen des Maschinenbaus mit eigener Elektronik- oder DV-Abteilung sowie entsprechende staatliche Einrichtungen. Wünschenswert ist ein Einsatz in den Bereichen

Entwicklung, Projektierung, Labor, Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Prüfwesen, Montage, Instandsetzung, Wartung, Sicherheitswesen, technischer Vertrieb und Informationstechnik.

(2) Der Studierende bewirbt sich selbst um einen Praxisplatz. Der Fachbereich gibt zu diesem Zweck eine laufend aktualisierte Liste von Betrieben und Einrichtungen heraus, die als geeignet angesehene Praxisplätze generell anbieten. Die Eignung eines Praktikumsplatzes im Sinne von Absatz 1 wird vom Praxisphasenbeauftragten überprüft. Er koordiniert bei Bedarf betriebliche, studentische und hochschulinterne Belange. Die Entscheidung über die Zulassung eines Praxisplatzes trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Zielsetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 unumgänglich ist. Er kann nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vorgenommen werden.

(4) Vor Beginn der Praxisphase schließen der Studierende und die Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere

1. die Pflichten des Studierenden,
2. die Pflichten der Praxisstelle,
3. die Fragen der Versicherung des Studierenden,
4. die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung des Vertrages,
5. die Höhe der Vergütung.

Der Studierende legt dem Praxisphasenbeauftragten rechtzeitig vor Beginn der Praxisphase eine Ausfertigung des Vertrages zur Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung vor. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Durchführung der Praxisphase

(1) Der Studierende bearbeitet während der Praxisphase Aufgabenstellungen, die seinem Ausbildungsstand und seinen Fähigkeiten entsprechen und nach Umfang und Terminierung so angelegt sind, dass Arbeitsergebnisse bis zum Ende der Praxisphase erzielt werden können. Um einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche, organisatorische und soziale Strukturen gewinnen zu können, sollte der Studierende in abteilungsübergreifende Projekte eingebunden werden.

(2) Während der Praxisphase wird der Studierende in der Praxisstelle von einem oder mehreren Mitarbeitern fachlich und betrieblich betreut.

(3) Während der Praxisphase muss der Studierende an einer seminaristischen Lehrveranstaltung teilnehmen, in der die Studierenden über Arbeitsinhalte und -ergebnisse sowie organisatorische oder betriebliche Probleme und Erfahrungen berichten und in der betriebliche, organisatorische und fachliche Problemstellungen aus der Praxisphase behandelt bzw. aufgearbeitet werden. Für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen wird der Studierende von der Anwesenheitspflicht am Praxisplatz befreit.

(4) Über die Praxisphase ist von dem Studierenden ein Bericht anzufertigen. Dieser Bericht soll eine Beschreibung der Aufgaben, deren Problemumfeld, deren Lösungswege und gegebenenfalls der erzielten Ergebnisse enthalten sowie Erfahrungen und Eindrücke über die Arbeit während des Praktikums wiedergeben. Der Bericht sollte maximal fünf Seiten umfassen und ist eine wichtige Beurteilungsgrundlage zur Anerkennung der Praxisphase.

§ 6 Anerkennung

Die Anerkennung der Praxisphase regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

§ 7 Praxisphasenbeauftragter

(1) Der Fachbereichsrat beauftragt einen Professor des Fachbereichs mit der allgemeinen Organisation der Praxisphase (Praxisphasenbeauftragter). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Information über die Durchführung der Praxisphase,
- die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen,
- die Überprüfung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle,
- die Kontaktpflege mit den Unternehmen und staatlichen Einrichtungen, die Praxisplätze anbieten.

(2) Der Praxisphasenbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entweder durch ein Praktikantenamt oder durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs unterstützt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Praxisphasenordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.